

# **Werner Reutter**

## **Landesverfassungsrichterinnen und Landesverfassungsrichter: demographische Merkmale, Wahlen und Entscheidungsprofile - Kodierbuch I: Wahlen und Amtszeiten –**

Erstellt von:

PD Dr. Werner Reutter

Humboldt-Universität zu Berlin

Institut für Sozialwissenschaften

Universitätsstraße 3b

10099 Berlin

Email: [werner.reutter@rz.hu-berlin.de](mailto:werner.reutter@rz.hu-berlin.de)

im Rahmen des Forschungsprojektes

„Landesverfassungsgerichte und Justizialisierung von Politik in den  
deutschen Bundesländern“ (gefördert von der DFG; GZ: RE 1376/4-1)

Stand: 6. Juli 2020

## I. Einführende Erläuterungen

Das Kodierbuch enthält Hinweise und Erläuterungen, wie Informationen über Landesverfassungsrichter\*innen in der Bundesrepublik Deutschland so in Dateien übertragen und kodiert wurden, dass sie für eine wissenschaftliche Analyse nutzbar gemacht werden können. Zweck eines solchen Kodierbuches ist es, Erhebung und Kodierung von Daten möglichst zu vereinheitlichen und für Dritte nachvollziehbar darzustellen. Konzipiert und erstellt wurde es im Rahmen eines von der DFG geförderten und an der Humboldt-Universität zu Berlin angesiedelten Forschungsprojektes zum Thema: „Landesverfassungsgerichte und Justizialisierung von Politik in den deutschen Bundesländern“ (GZ: RE 1376/4-1).<sup>1</sup>

1. Das Kodierbuch I beschreibt und erläutert die Erhebung und Kodierung von Daten: zur Wahl von Verfassungsrichter\*innen in den deutschen Bundesländern seit 1946 sowie zu deren Amtszeit. Darüber hinaus wurden ausgewählte demographische Merkmale erhoben. Erfasst wurden Daten zu allen Personen, die für ein Amt an einem Verfassungsgericht vorgeschlagen wurden. Nicht aufgenommen wurden Daten von Richter\*innen von nicht mehr bestehenden Staatsgerichtshöfen in Baden-Württemberg (1952-55); Baden (1947-52) Württemberg-Hohenzollern (1947-52) und Württemberg-Baden (1946-52) sowie zur Saarländischen Verfassungskommission (1950-56).

2. Erhoben werden sollen Daten zu allen zwischen 1946 bis Ende 2019 offiziell vorgeschlagenen Personen in den bestehenden Bundesländern. Eingeschlossen sind darin auch Kandidat\*innen, die nicht die notwendige Mehrheit erhielten, also nicht gewählt und folglich nicht zum Verfassungsrichter oder zur Verfassungsrichterin ernannt wurden. Nicht berücksichtigt sind Personen, die zwar auf Stimmzetteln auftauchten, aber offiziell nicht vorgeschlagen worden waren. Nur die Personen, über die ein Landesparlament zumindest einmal abgestimmt hat und die offiziell vorgeschlagen wurden, sind berücksichtigt.

3. Pro Verfassungsgericht existieren zwei Datensätze:

- Das Kodierbuch I beschreibt den Datensatz zu den Wahlvorgängen, zur Amtszeit sowie einige ausgewählte demographische Merkmale (Alter bei Amtsantritt und Amtsende, akademischer Grad, Berufsgruppe). In diesem Datensatz können Personen mehrfach auftauchen, abhängig von der Anzahl der Wahlgänge, an denen die Person zur Wahl stand. Aufgeführt ist mithin jeder Wahlgang, der zu einer Abstimmung führte. Dies schließt gegebenenfalls zweite oder dritte Wahlgänge ein, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erlangte. Ebenso kann eine Person mehrfach auftauchen, weil ein bereits gewählter Richter oder eine bereits gewählte Richterin in einem weiteren Wahlgang zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin gewählt wurde oder weil ein Richter bzw. eine Richterin wiedergewählt wurde.

---

<sup>1</sup> Als Vorlage für das Kodierbuch diente das Codebook „U.S. Court Justices Database“ von Lee Epstein, Thomas G. Walker, Nancy Staudt, Scott A. Hendrickson & Jason M. Roberts, U.S. Supreme Court Justices Database. March 2, 2013. o.O.. URL: <http://epstein.usc.edu/research/justicedata.html>. Zugriff: 25. November 2017.

- Der zweite Datensatz - Kodierbuch II – enthält Angaben zum Inhalt und zur Stärke verfassungsgerichtlicher Entscheidungen (weitere Erläuterungen dort).
4. Auf der Projektwebseite (URL: <http://hu-berlin.de/lverfge>) werden die Daten in anonymisierter Form öffentlich gemacht. Eine Aktualisierung der Daten ist nicht vorgesehen; sie kann jedoch unregelmäßig erfolgen. Der Stand der Daten ist vermerkt.
5. Angestrebt wird, für alle Richter\*innen die in den Kodierbüchern genannten Daten vollumfänglich zu erheben. Das war allerdings nicht immer möglich. Sollten Daten fehlen, wurde dies entsprechend mit „NA“ gekennzeichnet. In derselben Weise (mit NA) gekennzeichnet sind Einträge, die auf die Richterin oder den Richter nicht zutreffen wie etwa Datum der Befähigung zum Richteramt bei Laienrichterinnen und Laienrichtern.
6. Eine einheitliche Datengrundlage existiert nicht. Die Daten mussten aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen werden. Die wichtigsten Quellen waren: das Handbuch der Justiz, die Homepages der Verfassungsgerichte, Einträge in Wikipedia, Berichte in lokalen Zeitungen sowie die Beiträge in dem von mir herausgegebenen Sammelband zu Landesverfassungsgerichten.<sup>2</sup> Für den im vorliegenden Zusammenhang betreffenden Datensatz wurden die entsprechenden Informationen über die Dokumentationen der Landesparlamente erhoben. Gegebenenfalls erfolgen Quellennachweise (wie URLs) nicht unmittelbar in den Excel-Dateien, sondern in einer gesonderten Datei, die ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird. Besonders danken möchte ich Marcus Obrecht und Peter Rütters, die mir Rohdaten zu Verfügung gestellt haben.
7. Die Landesverfassungsgerichte sind unterschiedlich bezeichnet. Sie heißen Staatsgerichtshof (BW [bis 2015], HB, HE, NI), Verfassungsgerichtshof (BW [ab 2015], BY, BE, NRW, RP, SL, SN, TH), Verfassungsgericht (HH, BB) oder Landesverfassungsgericht (MV, ST, SH).
8. Die Erläuterungen zu den Dateneinträgen sind wie folgt aufgebaut:
- Spaltenkopf: Titel des Spaltenkopfes (z.B. „Land“, „Name“, „Vorname“); gegebenenfalls einschließlich kurze Hinweise zum Spalteneintrag (z.B. Wahl [RW / NW] bedeutet „Reguläre Wahl / Nachwahl“). Wurden Zelleneinträge berechnet, wurde dies ebenfalls hier angegeben (z.B. Alter bei Amtsantritt, Amtszeit). Gegebenenfalls erfolgt eine kurze Erläuterung des Eintrages oder es werden entsprechende Abkürzungen aufgeführt.
  - Eine Kodierung von Daten erfolgt auf Grundlage der im Arbeitsblatt dargestellten „Rohdaten“. In diesen Fällen wird die Kodierung wie folgt erläutert: Titel Spaltenkopf – Eintrag in die Zeilen – Erläuterung/Abkürzung – Kodierung. Ein Beispiel.

Akademischer Titel	Kodierung
Unbekannt oder unklar	NA
Kein akademischer Titel	0
Doktor (einschließlich Dr. h.c., Dr. mult.; PD Dr., Dr. habil.)	1
Professor / Professorin (einschließlich „h.c.“)	2

<sup>2</sup> Werner Reutter (Hrsg.), Landesverfassungsgerichte. Geschichte – Struktur – Funktionen. Wiesbaden: Springer 2017.

## II. Erläuterungen der Dateneinträge und Kodierregeln zu Wahlen und Amtszeiten von Verfassungsrichtern und Verfassungsrichtern

### Land

Bezeichnet das Bundesland, für dessen Verfassungsgericht die Richterin oder der Richter vorgeschlagen wurde und zur Wahl stand. In Einzelfällen ist es möglich, dass dieselbe Person für unterschiedliche Verfassungsgerichte zur Wahl stand (z.B. Michael Hund in Bayern und Berlin). Sie wurden dann bei den jeweiligen Verfassungsgerichten gesondert aufgenommen. Die aufgeführten Abkürzungen für die Bundesländer entsprechen den Abkürzungen, die in der EU für Regionen festgelegt wurden. Geordnet sind die Bundesländer in alphabetischer Reihenfolge auf Grundlage der ausgeschriebenen Namen.

Land	Abkürzung	Kodierung
Baden-Württemberg	BW	1
Bayern	BY	2
Berlin	BE	3
Brandenburg	BB	4
Hansestadt Bremen	HB	5
Freie und Hansestadt Hamburg	HH	6
Hessen	HE	7
Mecklenburg-Vorpommern	MV	8
Niedersachsen	NI	9
Nordrhein-Westfalen	NW	10
Rheinland-Pfalz	RP	11
Saarland	SL	12
Sachsen	SN	13
Sachsen-Anhalt	ST	14
Schleswig-Holstein	SH	15
Thüringen	TH	16

### Vorgeschlagene Person (ID-Nr.)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen war darauf zu verzichten, vorgeschlagene Personen mit Namen aufzuführen. Die Daten sind folglich einer ID-Nr. zugeordnet, die sich aus vier Komponenten zusammensetzt: Land – Wahlperiode – Nummer der durchgeführten Wahl in dieser WP – Richter\*in (alphabetisch geordnet).

Zum Beispiel: Die ID-Nr. BW 01\_01\_01 steht für: Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode, 1. Wahl in dieser Wahlperiode sowie der Richter, der in der am 22. Juni 1955 durchgeführten Wahl alphabetisch an erster Stelle kommt (in diesem Fall Dr. Hans Anschütz).

Erhoben wurden Daten zu allen zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat\*innen. Erfasst wurden auch Kandidat\*innen, die nicht die notwendige Mehrheit erhielten, also nicht gewählt

und folglich nicht zu Verfassungsrichter\*innen ernannt wurden. Nicht berücksichtigt sind Personen, deren Name von Abgeordneten auf den Stimmzetteln hinzugefügt wurden (was möglich ist), allerdings ohne offiziell vorgeschlagen worden zu sein. War ein zweiter oder dritter Wahlgang notwendig, wurde die ID-Nr. beibehalten. Bei gesondert durchgeführten Wahlgängen für Präsidenten oder Vizepräsidenten (wie z.B. in Baden-Württemberg), wurde eine neue ID-Nr. vergeben. Ebenso verfahren wurde bei Personen, die mehrmals vorgeschlagen und nicht gewählt wurden. Auch sie erhielten jeweils eine eigenständige ID-Nr. Dasselbe gilt für Richter\*innen, die ex officio dem Verfassungsgericht angehören.

### Akademischer Titel (AkadTitel)

Berücksichtigt werden Doktorgrade und Professorentitel. Bei Personen mit Professorentitel wird nicht nach Institution differenziert; sie erhalten alle den Status „Professor“ bzw. „Professorin“, unabhängig davon, ob sie den Titel ehrenhalber führen, an einer Fachhochschule lehren oder an einer Universität. Bei einem Dokortitel wird ebenfalls nicht danach unterschieden, ob er ehrenhalber verliehen oder in einem Promotionsverfahren erworben wurde. Privatdozenten und „Dr. habil.“ werden als Promovierte geführt, also nicht Professoren zugeordnet. Als „unbekannt / unklar“ sind solche Personen zu klassifizieren, bei denen es zwar Hinweise auf einen akademischen Titel gibt, aber keinen eindeutigen Beleg. Fehlen solche Hinweise, wird angenommen, dass kein akademischer Titel vorliegt.

Akademischer Titel	Abkürzung	Kodierung
Unbekannt oder unklar	NA	NA
Kein akademischer Titel	0	0
Doktor (einschließlich Dr.h.c., Dr.mult.; PD Dr., Dr.habil.)	Dr.	1
Professor / Professorin (einschließlich „h.c.“)	Prof.	2

### Geschlecht

Aufgeführt werden die offiziell geführten Einträge nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz: „männlich“, „weiblich“ oder „unbestimmt“. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2017 (BvR 2019/16, NJW 2017, 3643), der eine Änderung ab 2019 vorschreibt, bleibt insoweit unberücksichtigt.

Geschlecht	Abkürzung	Kodierung
Unbekannt / unklar	NA	NA
Unbestimmt	U	0
Männlich	M	1
Weiblich	W	2

### Geburtsjahr

Bei Richterinnen und Richtern, bei denen nur das Geburtsjahr bekannt ist, wurde der 1. Juli des Geburtsjahres als Geburtsdatum eingesetzt. Ist auch das Geburtsjahr unbekannt, wird „NA“ eingegeben. Zur Berechnung des Alters bei Amtsantritt und bei Amtsende wurde, soweit bekannt, der Geburtstag herangezogen.

## Richtergruppe

Gesetzlich bestehen Landesverfassungsgerichte aus drei Richtergruppen: aus Berufsrichter\*innen, aus Personen, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen, aber kein Richteramt ausüben, sowie weitere Personen, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen können, aber nicht in jedem Fall müssen. Unterscheiden lassen sich weiter: Präsidenten und Vizepräsidenten.

Die Befähigung zum Richteramt besitzt, wer nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes „ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“ Bei Richter\*innen, Professor\*innen des Rechts und sowie Anwältinnen und Anwäl\*innen wird ohne Nachweis oder Beleg unterstellt, dass eine solche Befähigung und ein entsprechendes rechtswissenschaftliches Studium vorliegt. Werden Präsident\*innen oder Vizepräsident\*innen in eigenen Wahlgängen gewählt, werden diese Wahlgänge gesondert ausgewiesen.

Bei Stellvertreter\*innen wird hinter der Abkürzung der Zusatz „(Stv)“ angefügt (siehe auch Erläuterungen zur Spalte Stellvertreter / Stellvertreterin).

Unterscheiden lassen sich folgende Gruppen:

Richtergruppe	Erläuterung	Abkürzung	Kodierung
Berufsrichter	Richter*in an Bundes- oder Landesgericht	BR	1
Befähigung zum Richteramt	Professoren*in des Rechts, Anwäl*innen, Notar*innen	BefRA	2
Laienrichter	Richter*in ohne Befähigung zum Richteramt	LR	3
Präsident/in	Präsident*in Verfassungsgericht	P	4
Vizepräsident/in	Vizepräsident*in Verfassungsgericht	VP	5
Unklar / unbekannt		NA	NA

## Berufsgruppen

Im Anschluss an das eben Ausgeführte werden drei Berufsgruppen unterschieden: Berufsrichter, Personen mit Befähigung zum Richteramt sowie Laienrichter ohne Befähigung zum Richteramt.

Berufsgruppe	Erläuterung	Abkürzung	Kodierung
Berufsrichter	Richter*in an Bundes- oder Landesgericht	BR	1
Professoren	Professor*innen des Rechts	Prof	2
Anwälte / Notare	Anwäl*innen, Notar*innen (oder andere Personen mit Befähigung zum Richteramt)	RA	3
Laienrichter	Personen ohne Befähigung zum Richteramt	LR	4
Unklar		NA	NA

**Wahl**

Hier wird ausgewiesen, ob es sich um eine reguläre Wahl (RW) handelt oder um eine Ergänzungs- oder Nachwahl (NW), weil eine Richterin oder ein Richter vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit ausgeschieden ist.

<b>Wahl</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Kodierung</b>
Reguläre Wahl	RW	1
Nach- oder Ergänzungswahl	NW	2
Unklar oder unbekannt	NA	NA

**WP (Wahlperiode/Legislaturperiode)**

Nummer der Wahlperiode, in der die Wahl durchgeführt wurde.

**PIPrNr (Protokollnummer)**

Nummer des Plenarprotokolls (ohne Angabe der Wahlperiode).

**PIPrSeite (Seite des Plenarprotokolls)**

Plenarprotokollseite, auf dem das Wahlergebnis notiert ist. Erstreckt sich der Eintrag auf mehrere Seiten, wird nur die erste Seite aufgeführt.

**Tag der Wahl (Datum)**

Tag, an dem die Wahl im Landesparlament durchgeführt wurde.

**Vorschlagende Institution**

Anzugeben ist die offiziell vorschlagende Institution. Dies ergibt sich aus dem Plenarprotokoll, der Drucksache oder anderen Quellen (z.B. dem jeweiligen Gesetz). Sind Fraktionen vorschlagsberechtigt, ist „Fraktionen“ einzutragen (also nicht CDU, SPD etc.). Anforderungen einer Landesregierung oder eines Ministers bzw. einer Ministerin an das Landesparlament, entsprechende Wahlen durchzuführen, bleiben unberücksichtigt. Nur Vorschläge, die Kandidaten namentlich auführen, werden berücksichtigt.

<b>Vorschlagende Institution</b>	<b>Eintrag</b>	<b>Kodierung</b>
Fraktion(en)	Fraktion	1
Landesregierung (einschl. Ministerpräsident, Minister etc.)	LReg	2
Landesverfassungsgericht (einschl. Präsident etc.)	LVerfG	3
Präsident des Landesparlamentes	PLparl	4
Ausschuss des Landesparlamentes	AussLParl	5
Ex officio (Verfassungsrichter qua Amt)	Ex officio	6
Unbekannt oder unklar	NA	NA

### Vorschlagende Fraktion

Hier wird die Fraktion oder werden die Fraktionen angegeben, die einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin vorgeschlagen oder offiziell unterstützt haben. Entsprechende Informationen ergeben sich entweder aus der Drucksache, dem Plenarprotokoll oder anderen Quellen (wie Zeitungsartikel etc.). Ist Letzteres der Fall, ist die Quelle gesondert auszuweisen.

Fraktion	Kodierung
CDU	1
CSU	2
FDP	3
SPD	4
B90/ Die Grünen	5
PDS / Die Linke	6
AfD / DVU / NPD / Republikaner	7
Andere	8
Nicht anwendbar oder unbekannt	NA

### Wahlgang

Angabe des Wahlganges, in dem das eingetragene Wahlergebnis erzielt wurde. Wahlgänge, bei denen eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die notwendige Mehrheit verfehlte, sind gesondert aufzuführen (einschl. des Wahlergebnisses).

### Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Landesparlamentes (Beginn WP)

Angegeben wird hier die Anzahl der gesetzlichen Abgeordneten in der entsprechenden Wahlperiode (ggfs. einschließlich Überhang- und Ausgleichsmandate). Es gilt die Anzahl zu Beginn der Wahlperiode. Wird ein Mandat nicht angenommen, wird es nur berücksichtigt, wenn es durch einen Nachrücker oder eine Nachrückerin besetzt wird.

### Regierungsfractionen

Eingetragen werden die Fraktionen, die bei Durchführung des Wahlganges an der Regierung beteiligt waren.

### Oppositionsfractionen

Eingetragen werden hier die Fraktionen, die bei Durchführung des Wahlganges die Regierung nicht unterstützen. Bei Minderheitsregierungen gelten auch solche Fraktionen als Oppositionsfractionen, die die Regierung zwar stützen, aber formal nicht der Regierung angehören.

**AbgRegfrakt (Anzahl der Abgeordneten, die Regierungsfaktionen angehören)**

Eingetragen wird hier die Anzahl der Abgeordneten, die Regierungsfaktionen angehören. Es zählen nur die Parteien, die die Regierung formal bilden. Bei Minderheitsregierungen gilt das oben Gesagte. Einzutragen ist die Anzahl der Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode. Austritte oder Fraktionswechsel im Laufe der Legislaturperiode werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dies wird in der Quelle ausgewiesen.

**AbgOppfrakt (Anzahl der Abgeordneten, die Oppositionsfaktionen angehören)**

Eingetragen wird hier die Anzahl der Abgeordneten, die Oppositionsfaktionen angehören. Es zählen nur die Parteien, die der Regierung formal nicht angehören. Bei Minderheitsregierungen gilt das oben Gesagte. Einzutragen ist die Anzahl der Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode. Austritte oder Fraktionswechsel im Laufe der Legislaturperiode werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dies wird in der Quelle gesondert ausgewiesen. Fraktionslose Abgeordnete werden der Opposition zugerechnet.

**Ja-Stimmen**

Anzahl der im Protokoll ausgewiesenen Ja-Stimmen. Wird eine Richterin bzw. ein Richter per Akklamation gewählt, wird angenommen, dass alle Abgeordneten zugestimmt haben, es sei denn, im Protokoll sind die abweichenden Stimmen vermerkt.

**Nein-Stimmen**

Anzahl der im Protokoll ausgewiesenen Nein-Stimmen. Bei einer Wahl durch Akklamation wird angenommen, dass es keine Nein-Stimmen gab, es sei denn, das Protokoll vermerkt die Anzahl der Nein-Stimmen oder der Enthaltungen.

**Enthaltungen**

Anzahl der im Protokoll ausgewiesenen Enthaltungen. Bei einer Wahl durch Akklamation wird angenommen, dass es keine Enthaltungen gab, es sei denn, das Protokoll vermerkt die Anzahl der Enthaltungen.

**Ungültig**

Anzahl der im Protokoll ausgewiesenen ungültigen Stimmen. Bei einer Wahl durch Akklamation wird angenommen, dass es keine ungültigen Stimmen gab, es sei denn, das Protokoll vermerkt die Anzahl der ungültigen Stimmen.

**Gesamtstimmen**

Anzahl der im Protokoll ausgewiesenen und insgesamt abgegebenen Stimmen. Der eingetragene Wert ergibt sich zudem aus der Summe der Ja- sowie der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen.

### Zu zählende Stimmen

Die für die Berechnung des Wahlergebnisses zu zählenden Stimmen. Die Ermittlung der zu zählenden Stimmen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Parlamentes oder aus dem Plenarprotokoll. In Berlin resultiert die Zahl aus der Addition der Ja- und der Nein-Stimmen oder der Subtraktion der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen von den Gesamtstimmen. ( $= [V+W]$  oder  $[Y-X-W]$ ).

Für Baden-Württemberg gilt:

- Gesamtstimmen = insgesamt abgegebene Stimmzettel
- Für die erste Wahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1) werden nur die jeweils für eine/n Kandidat/in abgegebenen Ja-Stimmen eingetragen; Nein-Stimmen, Enthaltungen, oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, d.h. es wird „n.a.“ eingetragen (=9999) – es sei denn, sie werden im Protokoll die Nein-Stimmen, Enthaltungen oder die ungültigen Stimmen gesondert aufgeführt.

### Notwendige Mehrheit

Die notwendige Mehrheit ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung. Sie wird entweder im Protokoll erwähnt oder ist wie folgt zu berechnen.

- einfache Mehrheit  $= (\text{abgegebene Stimmen}/2) + 1$
- absolute oder Regierungsmehrheit  $= (\text{Anzahl der gesetzlichen Mitglieder}/2)+1$
- 2/3 der abgegebenen Stimmen  $= (\text{Anzahl der abgegebenen Stimmen}/3*2)$
- Zweidrittelmehrheit MdL  $= (\text{Anzahl der gesetzlichen Mitglieder}/3*2)$

Für Baden-Württemberg gilt:

- Hier ist gewählt, wer die „meisten Stimmen“ erhält entweder nach den Ergebnissen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VerfGHGBW) oder bei Ergänzungswahlen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VerfGHGBW). Eine notwendige Mehrheit lässt sich daher nicht berechnen. Allerdings liegt Beschlussfähigkeit des Landtages nur vor, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist (§ 3 Abs. 4 GO). Die „notwendige Mehrheit“ bedeutet dann, dass mindestens die Hälfte der Abgeordneten an der Wahl teilgenommen hat. Diese Zahl sollte dann berechnet (= Anzahl aller Abgeordneten/2, bitte auf die nächste volle Zahl aufrunden) und in die Spalte eingetragen werden. Bitte beachten: Es ist möglich (allerdings wenig wahrscheinlich), dass ein/e Richter\*in mit weniger als der Hälfte der Stimmen aller Abgeordneten gewählt wird.

### Erreichte Mehrheit in Prozent der zu zählenden Stimmen

Die erreichte Mehrheit ergibt sich als Anteil der Ja-Stimmen an den zu zählenden Stimmen.

### Erreichte Mehrheit bei abgegebenen Stimmen in Prozent

Die AbggMehrheit beschreibt den Anteil der Ja-Stimmen an der Anzahl den Gesamtstimmen.

**Erreichte Mehrheit bei MdL**

Die erreichte Mehrheit bei MdL misst den Anteil der Ja-Stimmen an der Anzahl der gesetzlichen Mitglieder eines Landesparlamentes. Es gilt die Anzahl der Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode.

**Amtsantritt (Tag des Amtsantritts)**

Gibt den Tag an, an dem der Richter oder die Richterin ihr Amt offiziell antrat. Ist der Tag nicht bekannt, wird – in dieser Reihenfolge – der Tag der Ernennung eingefügt oder der Tag der Vereidigung oder der Tag der Wahl.

**Tag der Ernennung**

Gibt den Tag an, an dem die gewählte Person zum Richter oder zur Richterin ernannt wurde. Ist der Tag nicht bekannt, wird – in dieser Reihenfolge – der Tag der Vereidigung oder der Tag der Wahl eingefügt.

**Jahr Amtsantritt (Jahr des Amtsantritts)**

Gibt das Jahr an, an dem die Richterin oder der Richter ihr Amt angetrat. Gegebenenfalls wird das Jahr der Wahl eingetragen.

**Alter bei Amtsantritt**

Gibt das Alter des Richters am Tag des Amtsantritts an. Es wird berechnet: Alter bei Amtsantritt = [BRTEILJAHRE(AH;F)] oder (AI-G)].

**Gesetzlich vorgeschriebenes Ende**

Gibt den Tag an, an dem die gesetzliche Amtszeit abläuft. Ist der Tag nicht bekannt, wird das Ende gemäß den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Ist ein Richter oder eine Richterin aktuell noch im Amt, wird der Tag des gesetzlich vorgesehenen Ausscheidens eingetragen. Scheidet ein Richter oder eine Richterin vorzeitig aus dem Amt aus (wg. Rücktritt, Tod etc.), wird das Ende gemäß den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Wird ein stellvertretender Richter/stellvertretende Richterin ins Hauptamt gewählt, gilt bei der Stellvertretung der Tag der Wahl ins Hauptamt als Ende der Amtszeit.

**Ausscheiden (Tag des Ausscheidens)**

Gibt den Tag an, an dem die gewählte Person tatsächlich aus dem Amt ausscheidet. Ist der Tag nicht bekannt, wird – in dieser Reihenfolge – der Tag der Vereidigung oder der Tag der Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin eingefügt. Ist ein Richter oder eine Richterin noch im Amt, wird der Tag des gesetzlichen vorgesehenen Ausscheidens eingetragen.

**Jahr Ausscheiden**

Gibt das Jahr an, an dem die gewählte Person tatsächlich aus dem Amt ausscheidet. Ist das Jahr nicht bekannt, wird das Jahr eingetragen, in dem die gesetzliche Amtszeit geendet hätte.

**Alter bei Ausscheiden**

Gibt das Alter der Richterin bzw. des Richters beim Ausscheiden an. Es wird berechnet mit: =[BRTEILJAHRE(AL;F)] oder [(am-g)].

**Dauer der Amtszeit**

Gibt die Dauer der tatsächlichen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters an. (= [BRTEILJAHRE (AL;AG)] oder [(AL-AH)]).

**Dauer der gesetzlichen Amtszeit**

Gibt die Dauer der gesetzlichen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters an.

**Dauer der geschäftsführenden Amtszeit**

Gibt die Dauer der Amtszeit an, die eine Richterin oder Richter geschäftsführend im Amt war: =BRTEILJAHRE(AO-AP).

**Stellvertreter / Stellvertreterin**

Gibt an, ob es sich bei der gewählten Richterin oder dem gewählten Richter um eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter handelt.

	<b>Kodierung</b>
Richter*in / trifft nicht zu	1
Stellvertreter / Stellvertreterin	2
Unklar / unbekannt	NA